

**Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.**

# **Bundespielordnung Änderungen für 2015**

**Baseball und Softball**



Beschlossen durch den Ausschuss für Wettkampfsport (AfW) am 02.11.2014 in Mainz.

<p><b>4.3.04</b> [...] Übergangsregelung bis einschließlich 2013: In den Ligen unterhalb der Softball Bundesliga sind auch Schläger ohne eines der beiden Logos zugelassen.</p> <p><b>6.10.11</b> Das Tragen von Schmuck jeglicher Art (außer Ehering) ist Schiedsrichtern (analog zur Regelung für Spieler siehe Artikel 4.2.05) untersagt.</p> <p><b>6.12.07</b> Der Genuss von alkoholischen Getränken ist dem Schiedsrichter ab drei (3) Stunden vor Spielbeginn untersagt. Das Rauchen ist dem Schiedsrichter ab 30 Minuten vor offiziellem Beginn eines Spielauftrages untersagt. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in Uniform oder Uniformteilen ist zu jedem Zeitpunkt strengstens untersagt.</p> <p><b>7.3.05</b> Die Schlagreihenfolge wird nach den Angaben der jeweiligen Mannschaften eingetragen. Dazu ist dem Scorer so früh wie möglich, spätestens aber unmittelbar nach der Plate Conference die vollständige Lineup (Rückennummern, Namen, Springerstatus, Ausländerstatus, Passnummern, Positionen und Unterschrift des Managers) beider Mannschaften durch den Plate Umpire auszuhändigen (siehe Regelbuch Baseball Artikel 4.01, Regelbuch Softball Artikel 7.02).</p>	<p><b>4.3.04</b> [....] <del>Übergangsregelung bis einschließlich 2013:</del> <del>In den Ligen unterhalb der Softball Bundesliga sind auch Schläger ohne eines der beiden Logos zugelassen.</del></p> <p><b>6.10.11</b> Das Tragen von Schmuck jeglicher Art (außer Ehering) ist Schiedsrichtern (<del>analog zur Regelung für Spieler siehe Artikel 4.2.05</del>) untersagt.</p> <p><b>6.12.07</b> Der Genuss von alkoholischen Getränken ist dem Schiedsrichter ab drei (3) Stunden vor Spielbeginn untersagt. Das Rauchen ist dem Schiedsrichter ab 30 Minuten vor offiziellem Beginn eines Spielauftrages untersagt. Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in Uniform oder Uniformteilen ist zu jedem Zeitpunkt strengstens untersagt. <del>Das Mitführen von Tabakwaren jeglicher Art ist Schiedsrichtern ab 30 Minuten vor offiziellem Beginn eines Spielauftrags untersagt.</del></p> <p><b>7.3.05</b> Die Schlagreihenfolge wird nach den Angaben der jeweiligen Mannschaften eingetragen. Dazu ist dem Scorer <del>30 Minuten vor Spielbeginn</del> die vollständige <del>vorläufige</del> Lineup (Rückennummern, Namen, Springerstatus, Ausländerstatus, Passnummern, Positionen und Unterschrift des Managers) beider Mannschaften <del>durch den Plate Umpire auszuhändigen (siehe Regelbuch Baseball Artikel 4.01, Regelbuch Softball Artikel 7.02)</del>. Eventuelle Änderungen sind dem Scorer nach der Plate Conference mitzuteilen.</p>
---	--

**9.1.01**

Alle Spielberechtigungen werden ausschließlich durch die Passstelle des DBV („Passstelle“) verwaltet. Die Passstelle gibt hierzu jedes Jahr bis zum 01.02. ausreichende und detaillierte Informationen in einem Rundschreiben bekannt.

**9.1.07**

[....]

HINWEIS: Aktive, die im Ausland spielen wollen, bedürfen aufgrund internationaler Übereinkommen einer Freigabe durch den DBV. Diese Freigabe wird - auf Antrag des abgebenden deutschen Vereins - durch den DBV direkt beim aufnehmenden nationalen Verband per Faxmitteilung erklärt.

Bei Rückkehr nach Deutschland erfolgt auf Antrag die Erteilung einer neuen Spielberechtigung; die Freigabeerklärung des betreffenden nationalen Verbandes ist hierbei vorzulegen.

Aktuelle Kontaktdaten der Dachverbände der IBAF- & ISF-Mitgliedsstaaten befinden sich auf [www.ibaf.org](http://www.ibaf.org) bzw. [www.isfsoftball.org](http://www.isfsoftball.org)

**9.1.01**

Alle Spielberechtigungen werden ausschließlich durch die Passstelle des DBV („Passstelle“) verwaltet. ~~Die Passstelle gibt hierzu jedes Jahr bis zum 01.02. ausreichende und detaillierte Informationen in einem Rundschreiben bekannt.~~

**9.1.07**

[....]

HINWEIS: Aktive, die im Ausland spielen wollen, bedürfen aufgrund internationaler Übereinkommen einer Freigabe durch den DBV. Diese Freigabe wird - auf Antrag des abgebenden deutschen Vereins - durch den DBV direkt beim aufnehmenden nationalen Verband per Faxmitteilung ~~oder per E-Mail~~ erklärt.

Bei Rückkehr nach Deutschland erfolgt auf Antrag die Erteilung einer neuen Spielberechtigung; die Freigabeerklärung des betreffenden nationalen Verbandes ist hierbei vorzulegen.

Aktuelle Kontaktdaten der Dachverbände der IBAF- & ISF-Mitgliedsstaaten befinden sich auf [www.ibaf.org](http://www.ibaf.org) bzw. [www.isfsoftball.org](http://www.isfsoftball.org)

**9.4.02**

Spieler können, unter Beachtung der Vereinsstatuten, während der laufenden Saison den Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel hat der alte Verein den Spieler umgehend freizugeben.

Bei Vereinswechsel mit Freigabe durch den alten Verein wird der Spieler durch den Verband für sechs (6) Wochen gesperrt. Die Sperre beginnt mit dem letzten Einsatz.

Bei Vereinswechsel ohne Freigabe durch den alten Verein ist der Spieler bis auf weiteres gesperrt. (Ggf. ist Artikel 9.1.08 zu beachten!)

AUSNAHMEN: 1) Kann ein Spieler einen Wechsel seines ersten Wohnsitzes von mehr als 50 km nachweisen, so entfällt die Sperre durch den Verband. Die Spielberechtigung ist sofort zu erteilen. Die Vereinsstatuten sind jedoch auch hier zu beachten. Diese Regelung wird für Spieler in einer Mannschaft der DBV-Ligen außer Kraft gesetzt.

2) Ein Vereinswechsel eines Spielers, der auf der Spielerliste einer Mannschaft steht, welche in einer Bundesliga spielt, ist ab dem 01.07. eines Jahres nicht mehr möglich.

3) Spieler der Juniorenligajahrgänge und jünger (siehe Artikel 12.1.01) können nach dem 01.07. den Verein wechseln, jedoch sind sie dann in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) aller Altersklassen nicht spielberechtigt.

Es gilt das Datum der Freigabe des abgebenden Vereins.

*STRAFE: Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

**9.4.02**

Spieler können, unter Beachtung der Vereinsstatuten, während der laufenden Saison den Verein wechseln. Bei einem Vereinswechsel hat der alte Verein den Spieler umgehend freizugeben.

Bei Vereinswechsel mit Freigabe durch den alten Verein wird der Spieler durch den Verband für sechs (6) Wochen gesperrt. Die Sperre beginnt mit dem letzten Einsatz.

Bei Vereinswechsel ohne Freigabe durch den alten Verein ist der Spieler bis auf weiteres gesperrt. (Ggf. ist Artikel 9.1.08 zu beachten!)

AUSNAHMEN: 1) Kann ein Spieler einen Wechsel seines ersten Wohnsitzes von mehr als 50 km nachweisen, so entfällt die Sperre durch den Verband. Die Spielberechtigung ist sofort zu erteilen. Die Vereinsstatuten sind jedoch auch hier zu beachten. Diese Regelung wird für Spieler in einer Mannschaft der DBV-Ligen außer Kraft gesetzt.

2) Ein Vereinswechsel eines Spielers, der auf der Spielerliste einer Mannschaft steht, welche in einer Bundesliga spielt, ist ab dem 01.07. eines Jahres nicht mehr möglich.

3) Spieler der Juniorenligajahrgänge und jünger (siehe Artikel 12.1.01) können nach dem 01.07. den Verein wechseln, jedoch sind sie dann in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, Viertelfinale, Halbfinale, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) aller Altersklassen nicht spielberechtigt.

Es gilt das Datum **des Antragseingangs bei der Passstelle.**

*STRAFE: Setzt eine Mannschaft einen Spieler ein, der in den genannten Spielen nicht spielberechtigt ist, so wird dies als Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gemäß Artikel 9.1.05 gewertet und bestraft.*

**9.4.03**

Der abgebende Verein kann die Freigabe für den Vollzug des Vereinswechsels verweigern, wenn dies aufgrund der entsprechenden Bedingungen der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) und/oder der Beachtung der Vereinsstatuten bzw. bei nachweisbaren Forderungen (z.B. Beitragsschulden oder vertragliche Verpflichtungen) gegen den Spieler gerechtfertigt ist. Die Nachweise sind spätestens zwei (2) Wochen nach Anzeige des Vereinswechsels der Passstelle vorzulegen. Der Spieler ist dadurch bis auf weiteres gesperrt.

Eine Überprüfung der Nachweise und eine Entscheidung über die Freigabe, falls die Verweigerung der Freigabe unbegründet ist oder falls der Grund der Verweigerung durch Erfüllung der Bedingung weggefallen ist, erfolgt durch die Passstelle. Die Passstelle erteilt die Freigabe und teilt diese den betroffenen Vereinen mit.

**9.5.01**

Gilt nur für die Nachwuchsjahrgänge:

Wenn der Verein, für den ein Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Nachwuchsmannschaft in seiner Altersklasse hat oder hatte, kann für einen anderen Verein ein Zweitspielrecht für diese Altersklasse erteilt werden.

Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine.

Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen aus der Transferordnung.

Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres und nur für Vereine des gleichen LV's beantragt werden.

**9.4.03**

Der abgebende Verein kann die Freigabe für den Vollzug des Vereinswechsels verweigern, wenn dies aufgrund der entsprechenden Bedingungen der Transferordnungen des DBV (Anhang 11) und/oder der Beachtung der Vereinsstatuten bzw. bei nachweisbaren Forderungen (z.B. Beitragsschulden oder vertragliche Verpflichtungen) gegen den Spieler gerechtfertigt ist. Die Nachweise sind spätestens **eine (1) Woche** nach Anzeige des Vereinswechsels der Passstelle vorzulegen. Der Spieler ist dadurch bis auf weiteres gesperrt.

Eine Überprüfung der Nachweise und eine Entscheidung über die Freigabe, falls die Verweigerung der Freigabe unbegründet ist oder falls der Grund der Verweigerung durch Erfüllung der Bedingung weggefallen ist, erfolgt durch die Passstelle. Die Passstelle erteilt die Freigabe und teilt diese den betroffenen Vereinen mit.

**9.5.01**

Gilt nur für die Nachwuchsjahrgänge:

Wenn der Verein, für den ein Spieler spielberechtigt ist, in der Saison keine Nachwuchsmannschaft in seiner Altersklasse hat oder hatte, kann für einen anderen Verein ein Zweitspielrecht für diese Altersklasse erteilt werden.

Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Vereine.

Die gesamten Transferrechte verbleiben beim bisherigen Verein. Das Zweitspielrecht berechtigt nicht zu Ansprüchen aus der Transferordnung.

Das Zweitspielrecht kann nur bis zum 01.07. eines Jahres und nur für Vereine des gleichen LV's beantragt werden.

**SOFTBALL:** In begründeten Einzelfällen kann ein Zweitspielrecht auch für Vereine unterschiedlicher LVs direkt beim DBV beantragt werden.

**10.1.02**

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats, eines EWR Mitgliedsstaates sowie der Schweiz erhält den Status "EU-Ausländer" (Status D), wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes, eines EWR Staates oder der Schweiz;
- Nachweis der Meldebescheinigung (Wohnsitz in Deutschland)

**10.1.03**

Den Status "Baseball-Deutscher" erhält ein Ausländer, falls er nachweislich seit der Vollendung seines sechsten (6) Lebensjahres (Status B) oder mindestens seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland (Status C) lebt.

Der Status wird von der Passstelle erteilt, wenn der Nachweis in Form einer Meldebescheinigung durch das Einwohnermeldeamt erbracht wurde.

- AUSNAHME:
- 1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kann der Nachweis auch in Form von Schulzeugnissen erbracht werden.
  - 2) Bei US-Bürgern genügt eine Bestätigung durch die US-Streitkräfte.

**10.1.02**

Ein Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaats, eines EWR Mitgliedsstaates sowie der Schweiz erhält den Status "EU-Ausländer" (Status D), wenn und sobald er der Passstelle folgende Nachweise ~~im Original~~ oder als beglaubigte Kopie vorlegt:

- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedslandes, eines EWR Staates oder der Schweiz;
- Nachweis ~~einer~~ **einer aktuellen** Meldebescheinigung (Wohnsitz in Deutschland)

~~Der vollständige Antrag muss bei der Passstelle bis zum 01.07. eines jeden Jahres eingegangen sein, damit der Spieler mit dem Status „EU-Ausländer“ in den Play-offs (Zwischenrunde, Meisterschaftsrunde, Abstiegsrunde, VF, HF, Finale, Pokal, Relegation, DM-Endrunde) spielberechtigt ist.~~

**10.1.03**

Den Status "Baseball-Deutscher" erhält ein Ausländer, falls er nachweislich ~~mindestens~~ **mindestens** seit der Vollendung seines 14. Lebensjahres (Status B) oder mindestens seit fünf (5) Jahren ununterbrochen in Deutschland ~~lebt~~ **und eine Niederlassungserlaubnis/ unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (Status C) besitzt.**

~~Der Status wird von der Passstelle erteilt, wenn der entsprechende Nachweis erbracht wurde.~~

- AUSNAHME:
- 1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kann der Nachweis auch in Form von Schulzeugnissen erbracht werden.

~~2) Bei US-Bürgern genügt eine Bestätigung durch die US-Streitkräfte.~~

**11.2.04**

Alle am Spielbetrieb beteiligten Teams haben den Spielplan strikt einzuhalten. Das Nichteinhalten des Spielplanes, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, gilt als Nichtantritt.

Das Vorliegen höherer Gewalt ist durch die betroffene Mannschaft innerhalb von drei (3) Werktagen (Datum des Poststempels) beim zuständigen Verband zu belegen.

**11.4.02**

Eine Mannschaft kann ein Spiel gegenüber dem Gegner und der ligaleitenden Stelle auch vor dem Zeitpunkt nach Artikel 11.4.01 schriftlich oder per E-Mail absagen, wenn bereits feststeht, dass sie nicht antreten kann und die Frist zum Verlegen des Spiel nach Artikel 11.2.05 bereits abgelaufen ist. Die absagende Mannschaft hat so früh wie möglich das Spiel abzusagen.

Bei Absagen innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn müssen die gegnerische Mannschaft, die eingeteilten Schiedsrichter, der Scorer und der Ergebnisdienst zusätzlich telefonisch über die Spielabsage benachrichtigt werden (SMS oder besprochener Anrufbeantworter reichen nicht aus!).

**12.1.01**

[...]

**VERANSCHAULICHUNG:**

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

[...]

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:

[...]

**11.2.04**

Alle am Spielbetrieb beteiligten Teams haben den Spielplan strikt einzuhalten. Das Nichteinhalten des Spielplanes, ohne dass höhere Gewalt vorliegt, gilt als Nichtantritt.

Das Vorliegen höherer Gewalt ist durch die betroffene Mannschaft innerhalb von drei (3) Werktagen (~~Datum des Poststempels~~) beim zuständigen Verband zu belegen.

**11.4.02**

Eine Mannschaft kann ein Spiel gegenüber dem Gegner und der ligaleitenden Stelle auch vor dem Zeitpunkt nach Artikel 11.4.01 schriftlich oder per E-Mail absagen, wenn bereits feststeht, dass sie nicht antreten kann und die Frist zum Verlegen des Spiel nach Artikel 11.2.05 bereits abgelaufen ist. Die absagende Mannschaft hat so früh wie möglich das Spiel abzusagen.

Bei Absagen innerhalb 48 Stunden vor Spielbeginn müssen die gegnerische Mannschaft, die eingeteilten Schiedsrichter, der Scorer, ~~die ligaleitende Stelle~~ und der Ergebnisdienst zusätzlich telefonisch über die Spielabsage benachrichtigt werden (SMS oder besprochener Anrufbeantworter reichen nicht aus!).

**12.1.01**

[...]

**VERANSCHAULICHUNG:**

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Baseball:

~~Aktualisierung der Jahrgänge~~

Spielberechtigte Jahrgänge sind im Softball:

~~Aktualisierung der Jahrgänge~~

<p><b>Anhang 13 Richtlinien zur Erstellung von Statistiken</b></p> <p><b>1. Allgemein</b></p> <p>Statistiken sollen regelmäßig erstellt und spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets an den Verband, die ligaleitende Stelle und die betroffenen Vereine versandt werden.</p> <p>Soll eine Scoringstrafe verhängt werden, so muss diese spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets der ligaleitenden Stelle bekannt gegeben werden.</p> <p>Eine Liste aller eingesetzten Scorer mit Namen, Lizenznummern und Anzahl ihrer Einsätze muss spätestens vier (4) Wochen nach Saisonende an den Scorerobmann des Ausschusses für Bildung übermittelt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung übermittelt vor dem ersten Spieltag eine Liste aller lizenzierten Scorer an die Statistikstellen.</p> <p><b>Anhang 14 Antrag auf Änderung des Spieltermins</b></p> <p>[....]</p>	<p><b>Anhang 13 Richtlinien zur Erstellung von Statistiken</b></p> <p><b>1. Allgemein</b></p> <p>Statistiken sollen regelmäßig erstellt und spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets an den Verband, die ligaleitende Stelle und die betroffenen Vereine versandt bzw. auf einer entsprechenden offiziellen Webseite veröffentlicht werden.</p> <p>Soll eine Scoringstrafe verhängt werden, so muss diese spätestens vierzehn (14) Tage nach dem Erhalt der Scoresheets der ligaleitenden Stelle bekannt gegeben werden.</p> <p>Eine Liste aller eingesetzten Scorer mit Namen, Lizenznummern und Anzahl ihrer Einsätze muss spätestens vier (4) Wochen nach Saisonende an den Scorerobmann des Ausschusses für Bildung übermittelt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung übermittelt vor dem ersten Spieltag eine Liste aller lizenzierten Scorer an die Statistikstellen.</p> <p><b>Anhang 14 Antrag auf Änderung des Spieltermins</b></p> <p>[....]</p> <p><i><b>Streichung des unteren Abschnitts, da die Spielverlegungsgenehmigung grundsätzlich per E-Mail erfolgt.</b></i></p>
---	---